

Hinweise:

- Der Steuerschuldner hat der Steuerabteilung der Gemeinde Hüttlingen bis zum 15. Tag eines jeden Kalendermonats für Geräte mit Gewinnmöglichkeit, die nach dem Spieleinsatz besteuert werden, den Spieleinsatz anhand eines amtlich vorgeschriebenen Vordrucks, getrennt nach Spielgeräten mitzuteilen und alle Zählwerksausdrucke mit sämtlichen Parametern (Ausdruck in Langform) für den Erhebungszeitraum beizufügen. (Steuererklärung).
- Bitte jedes Spielgerät mit Gewinnmöglichkeit getrennt aufführen.
- Bei Neuaufstellung oder Entfernung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit bitte bei der Rubrik „Bemerkungen“ das jeweilige Datum angeben.
- Die Steuer auf Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit wird nach dem **Spieleinsatz** erhoben.
Spieleinsatz ist die Summe der von den Spielern je Spielgerät zur Erlangung des Spielvergnügens aufgewendeten Beträge (§ 4 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer der Gemeinde Hüttlingen).